

§ 5 BbgStkV (Brandenburg) — Wechsel des Studienkollegs

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist in der Regel nicht möglich.
- (2) In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten können in begründeten Fällen Studierende aus anderen Studienkollegs aufgenommen werden, wenn
- die ordnungsgemäße Exmatrikulation an der vorherigen Einrichtung und eine Bewerbung an einer Brandenburger Hochschule erfolgte,
- alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels zu erbringenden Leistungsnachweise vorliegen,
- eine schriftliche oder elektronische Begründung für den Wechsel vorliegt.

Zitiervorschlag: § 5 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/5>